

Steuer-News für Arbeitnehmer/innen

INFORMATIONSBLATT DES BDST

KINDERBETREUUNG – WIE REDUZIEREN SIE IHRE STEUERN?

Das sollten Sie wissen!

Kinderbetreuungskosten sind als Sonderausgaben steuerlich absetzbar. Bis zu zwei Drittel der Ausgaben und bis zu 4.000 Euro pro Kind und Jahr. Das gilt für kindergeldberechtigte eigene Kinder und Pflegekinder, die im Haushalt der Eltern leben, soweit sie zwischen 0 Jahren und 13 Jahren alt sind (Behinderte bis 25 Jahre).

Was sind absetzbare Kinderbetreuungskosten?

Absetzbar ist die Betreuungsdienstleistung z. B. in Kindergärten, Kindertagesstätten, -horten und -krippen sowie bei Tagesmüttern, Wochenmüttern und in Ganztagspflegestellen ebenso für die Beschäftigung von Erzieherinnen. Auch die Kosten für die Hausaufgabenbetreuung eines Kindes (nicht Nachhilfe oder Schulgeld) mindern Ihre Steuern. Alle mit der Kinderbetreuung direkt verbundenen Ausgaben der Betreuer in Geld oder Geldeswert gehören dazu. Dementsprechend sind auch z. B. Fahrtkostenerstattung an die Betreuungsperson steuerlich abzugsfähig.

Kinderbetreuung durch Angehörige z. B. Großeltern

Betreuen Großeltern ihr Enkelkind an dessen Wohnsitz, können von den Eltern erstattete Fahrtkosten als Kinderbetreuungskosten abgesetzt werden, sogar wenn die Betreuung unentgeltlich erfolgt. Auch eine Betreuung aus familiärer Gefälligkeit beeinträchtigt die steuerliche Abzugsfähigkeit nicht. Als Voraussetzung notwendig ist, dass die Betreuungsperson einen Beleg über die entstandenen Auslagen ausstellt. Alternativ können die tatsächlichen Fahrtkosten mit der Pauschale von 30 Cent pro Kilometer angesetzt werden, was den bürokratischen Aufwand reduziert.

Die Großeltern sind nicht verpflichtet, das erhaltene Geld in der Steuererklärung anzugeben, da es sich um einen reinen Aufwendungsersatz handelt, der nicht zu steuerpflichtigen Einkünften führt.

Auch ein Entgelt für die Kinderbetreuung durch die Großeltern ist steuerlich abzugsfähig, sofern die Großeltern nicht im selben Haushalt leben. Dafür wird ein Betreuungsvertrag wie unter Fremden abgeschlossen und abgerechnet.

Worauf sollten Sie achten?

Sehr wichtig ist, die Kinderbetreuungskosten eindeutig mit Belegen bzw. Rechnungen nachzuweisen, da sie sonst abgelehnt werden können. Werden absetzbare und nicht absetzbare Leistungen im Rahmen der Kinderbetreuung erbracht, so sind sie in der Abrechnung aufzuschlüsseln.

Tipp: Details lesen in der BdSt-Ratgeber Nr. 46 kostenfrei unter <https://steuerzahler.de/aktuelles/detail/kinderbetreuungskosten-nr-46/>